

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Kratzenburg vom 18.12.2024

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.12.2024 aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO) die folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 09.12.2019, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.06.2022, beschlossen, die hiermit bekanntgemacht:

Artikel 1 - Inhalt der Änderung

Nach § 8 wird folgender § 8 a neu eingefügt.

§ 8 a Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

- (1) Beauftragte der Ortsgemeinde für das Dorfgemeinschaftshaus, die Kulturscheune, die öffentliche Pflanz- und Grünanlagen, die öffentlichen Spielplätze, den Friedhof, die öffentlichen Straßen, Plätze und Wirtschaftswege, den Sammelplatz für Baum- und Strauchschnitt sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen für volle Stunden bemessen wird; Wegezeiten, d.h. Zeiten für die Wegestrecken zwischen Wohnort/-sitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Den Stundensatz der Aufwandsentschädigung legt der Ortsgemeinderat für das jeweilige Ehrenamt durch gesonderten Beschluss fest.
- (2) § 6 Absatz 2 gilt entsprechend.

Artikel 2 - Inkrafttreten der Änderungssatzung

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Hauptsatzung vom 09.12.2019 in der Fassung nach der 1. Änderung vom 22.06.2022 bleiben unberührt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kratzenburg, 18.12.2024

Björn Seis, Ortsbürgermeister, Dienstsiegel

Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein oder der Ortsgemeinde Kratzenburg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jemand diese Verletzung geltend machen.

Kratzenburg, 18.12.2024
Ortsgemeinde Kratzenburg
gez. Björn Seis, Ortsbürgermeister